

RS OGH 2006/8/31 6Ob163/06y, 10Ob66/07i, 2Ob47/08p, 4Ob12/11k, 7Ob193/11z, 7Ob31/13d, 4Ob112/15x, 20

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2006

Norm

IPRG §1 Abs1

IPRG §48 Abs1

Rechtssatz

Außervertragliche Schadenersatzansprüche im Sinn des § 48 Abs 1 IPRG sind alle Schadenersatzansprüche aus gesetzlicher Schadenshaftung. § 48 Abs 1 IPRG umfasst alle Haftungsarten, gleichgültig, ob es sich um Verschuldens-, Gefährdungs-, Risiko- (oder Erfolgs-)Haftung handelt. Die Grundsatzanknüpfung des § 48 Abs 1 Satz 1 IPRG [idF vor BGBI I 2009/109] verweist auf den Ort, an dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist, sohin den Handlungsort. Das ist bei Delikten durch aktives Tun jener Ort, an dem der Täter sich schädigend verhalten hat. Bei Unterlassungsdelikten ist an jenen Ort anzuknüpfen, wo eine Handlungspflicht des Verursachters bestanden hätte. Bei Geltendmachung eines bloßen Vermögensschadens besteht kein Grund, von der Grundregel des § 48 Abs 1 IPRG abzuweichen. Würde man im Sinne des in § 1 IPRG verankerten Grundsatzes der stärksten Beziehung den Eintritt eines Vermögensschadens im Inland für die Anwendung österreichischen Rechts ausreichen lassen, würde dies letztlich dazu führen, dass jede Schädigung eines Österreichers aus Sicht des österreichischen Kollisionsrechts nach österreichischem Sachrecht zu beurteilen wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 163/06y

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 163/06y

- 10 Ob 66/07i

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 Ob 66/07i

nur: Außervertragliche Schadenersatzansprüche im Sinn des § 48 Abs 1 IPRG sind alle Schadenersatzansprüche aus gesetzlicher Schadenshaftung. § 48 Abs 1 IPRG umfasst alle Haftungsarten, gleichgültig, ob es sich um Verschuldens-, Gefährdungs-, Risiko- (oder Erfolgs-)Haftung handelt. Die Grundsatzanknüpfung des § 48 Abs 1 Satz 1 IPRG [idF vor BGBI I 2009/109] verweist auf den Ort, an dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist, sohin den Handlungsort. Das ist bei Delikten durch aktives Tun jener Ort, an dem der Täter sich schädigend verhalten hat. (T1)

- 2 Ob 47/08p

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 47/08p

nur T1; Beisatz: Bei der Gefährdungshaftung ist Handlungsort der Ort, an dem die gefährliche Sache außer Kontrolle geraten ist und dadurch den Unfall herbeigeführt hat. (T2)

- 4 Ob 12/11k

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 12/11k

Vgl auch; Beisatz: Wettbewerbsverstöße, die sich ausschließlich gegen einen bestimmten Mitbewerber richten, waren als betriebsbezogene Störungen nach der allgemeinen Deliktsnorm des § 48 Abs 1 IPRG (idF vor dem BG BGBI I 109/2009) zu beurteilen. (T3)

Beisatz: Wenn ein schädigendes Verhalten in mehreren Staaten behauptet wird, das seinen (rechtlichen) Ursprung aber in einer Handlung hat, ist für die Anknüpfung maßgebend, wo erstmals in die Rechtsgüter des Geschädigten eingegriffen wurde. (T4)

- 7 Ob 193/11z

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 193/11z

Vgl auch

- 7 Ob 31/13d

Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 31/13d

nur T1; nur: Bei Unterlassungsdelikten ist an jenen Ort anzuknüpfen, wo eine Handlungspflicht des Verursachers bestanden hätte. (T5)

- 4 Ob 112/15x

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 112/15x

Auch

- 2 Ob 18/16k

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 18/16k

Auch; Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 2017/21

- 2 Ob 48/16x

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 48/16x

Auch; nur: § 48 Abs 1 IPRG umfasst alle Haftungsarten. (T6); Veröff: SZ 2017/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121126

Im RIS seit

30.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at